9 K 29

Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 29/23 30.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 15. Januar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9, 49661 Cloppenburg, Saal 6, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Altenoythe Blatt 5149, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Altenoythe	2	90/2	Gebäude- und Freifläche, Der Esch	7147

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 52.400,00 €

Objektbeschreibung: Bei dem Objekt handelt es sich um die Baulichkeiten einer Biogasanlage, welche im Rahmen eines Erbbaurechts errichtet worden sind. Die Biogasanlage ist nicht mehr im Betrieb. Mangels notwendiger Auskünfte und mangels einer möglichen Innenbesichtigung können keine Aussagen über das Vorhandensein von zum Betrieb einer Biogasanlage notwendiger technischer Ausstattung, deren Funktionsfähigkeit sowie der möglichen Fortführung der Nutzung als Biogasanlage gemacht werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de

Heiser
Rechtspflegerin